

Satzung der Stadt Konstanz

über den Bebauungsplan „Stromeyersdorf I A, 3. Änderung“ Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 22.02.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan

„Stromeyersdorf I A, 3. Änderung“

nach §10 Abs. 1 BauGB als selbständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

Im Norden: durch die Reichenaustraße

Im Osten: durch das brachliegende Baugebiet

Im Süden: durch die Line-Eid-Straße

Im Westen: durch die anschließende Bebauung

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Stromeyersdorf I A, 3. Änderung“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Dieser Bebauungsplan und seine Begründung werden im Baurechts- und Denkmalamt – Abt. Baupunkt, 2. OG, Zimmer 2.23 und 2.24 der Stadt Konstanz, Untere Laube 24, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn

2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB, welche die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 ff. BauGB mittels

schriftlichen Antrags bei dem Entschädigungspflichtigen voraussetzen, wird hingewiesen.

Auf das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind) wird hingewiesen.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 14.03.2018 auf der Homepage der Stadt Konstanz